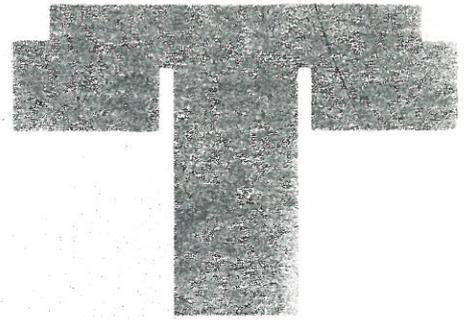


DR. ING. JOSEF TAPPEINER - 39028 SCHLANDERS - Goflanerstr. 14

Gemeinde Latsch
Fraktion Morter



DATUM, Oktober 1978

ERWEITERUNGSZONE "B" MORTER:
ABÄNDERUNG DES DURCHFÜHRUNGSPLANES

Genehmigt mit Landesauschusseschluß vom 2.4.79, Nr. 2173
Approvato con delibera della Giunta Provinciale del 2.4.79, n° 2173

Il Capo Ripartizione
Der Abteilungsleiter



DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

COMUNE DI LACES — GEMEINDE LATSCH

Genehmigt mit Ausschusseschluß Nr. 121
vom 7.11.1978

Approvato con delibera della Giunta N. 121
del 7.11.1978

Der Bürgermeister / Der Gemeindevizepräsident
Il Sindaco / Il Segretario Comunale



DER INGENIEUR:

ORDINE DEGLI INGEGNERI
DELLA PROV. DI BOLZANO
Dr. Ing. Josef Tappeiner
N. 380
INGENIEURKAMMER
DER PROVINZ BOZEN

Durchführungsbestimmungen

Art. 1

Wer in dieser Zone Neubauten erstellen oder bereits bestehende erweitern, oder sie in ihrer Struktur oder ihrem Aussehen umgestalten will, muß beim Bürgermeister der Gemeinde hierfür um die Bewilligung ansuchen (Art. 24 der Landeshausordnung) und muß sich genauestens an diese Durchführungsbestimmungen halten.

Art. 2

Für die Widmung der Zinnen ist für den Bereich der Erweiterungszone "B", jeweils der Art. 8 der Durchführungsbestimmungen zum Bauleitplan der Gemeinde Latsch verbindlich.

Art. 3

Die Auslegung der Begriffe wie umbauter Raum, überbaute Fläche, Flächeninhalt des bebaubaren Grundstücks, Gebäudehöhe, Gebäudeanstand, Abstand von den Zonengrenzen, sowie die Bebauungsdichte sind, wenn nicht durch den Rechtsplan anders verordnet, dem Art. 1, der Durchführungsbestimmungen zum Bauleitplan der Gemeinde Latsch zu entnehmen.

Art. 4

Alle im Rechtsplan enthaltenen Angaben haben verbindlichen Charakter und deren Einhaltung ist Voraussetzung für die Erlangung einer Baugenehmigung.

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN ZUM RECHTSPLAN

Art. 5

Maximalbaugrenze

ist die im graphischen Teil (Rechtsplan) festgelegte Höchstgrenze der überbaubaren Fläche, innerhalb der gebaut werden darf. Sie ist nicht zwingend, d.h. sie darf mit Gebäudem oder Gebäudeteilen unterschritten aber in keinem Falle überschritten werden. Ausgenommen sind Sichtschutzmauern mit einer maximalen Höhe von 2,70 m sowie Gartenmauern.

Art. 6

Maß der baulichen Nutzung

Die höchstzulässige Nettobaudichte der Erweiterungszone "B" beträgt 2,288 cbm./qm.

Für die einzelnen Nettobaupläche ist die Anzahl der höchstzulässigen, bewohnbaren Vollgeschoße festgelegt.

Art. 7

Bauliche Nutzung

Grundlage für die Nutzung der Zone bildet der Art. 18 des Wohnbaureformgesetzes vom 20.08.1972. Die Widmung der einzelnen Baupläche ist im Vorschlag der neuen Parzellenstruktur sowie im Rechtsplan bindend festgelegt, dabei bedeuten:

GW = Flächen für den geförderten Wohnbau mit 50 %
der gesamten zulässigen Baumasse

W = Flächen für den freien Wohnbau mit max. 50 % der
gesamten zulässigen Baumasse.

Diese Aufteilung der Baumasse sowie die Widmung der einzelnen Bauflächen ist für beide Zonen bindend und bei der Realisierung des Durchführungsplanes strikte einzuhalten.

Art. 8

Verkehrsflächen

Die Trassenführung und Breite der Erschließungsstraßen, der Bürgersteige und der internen Gehwege sowie die Lage und Anzahl der öffentlichen Parkplätze sind im graphischen Teil ersichtlich und sind bindend.

Geringfügige Verschiebungen im Rahmen des Ausführungsprojektes sind möglich, sofern sie eine technische Verbesserung bedeuten. 2

Art. 9

Garagen und Autoabstellplätze

Für die Anzahl der Garagen und privaten Parkplätze ist der Art. 2 der Durchführungsbestimmungen zum Bauleitplan der Gemeinde einzuhalten

Garagendächer, die nicht als zu den darüberliegenden Wohnungen gehörende Terrassen ausgebildet werden, müssen geneigt sein und mit demselben Material eingedeckt werden, wie die übrigen Gebäude dieser Zone.

Alle unterirdischen Bauten (Garagen) müssen mit einer 60 cm starken fruchtbaren Erdschicht überdeckt und begrünt sein.

Art. 10

Abstand von den Straßen

Im Bereich des Durchführungsplanes sind die Abstände der Gebäude vom Straßenrand durch die Maximalbaugrenze gegeben.

Art. 11

Gemeinschaftliche genutzte Grünfläche

Diese Fläche ist für die Erholung der Bewohner und für Kinderspielplätze bestimmt, und muß allen zugänglich sein. Die Benutzung dieser Fläche für Autoabstellplätze ist nicht gestattet.

Dagegen muß diese Fläche zur Straße hin mit Sträuchern und Bäumen bepflanzt und mit Kinderspielplätzen und Spazierwegen versehen werden.

Art. 12

Die Zuweisung der einzelnen Baugrundstücke innerhalb der festgelegten Bauabschnitte hat in geschlossener Reihenfolge zu erfolgen.

Art. 13

Die Gebäudeabstände innerhalb der Zone werden, wenn nicht grafisch im Rechtsplan anders gestattet bzw. verlangt, auf 9,00 Meter reduziert.

Art. 14

Für die Baugrundstücke, ~~nr~~ 9,11,13,14,17 + 18 , gilt weiter: Entweder es wird zusammengebaut oder es gelten für beide gegenseitig die Grenzabstände der strichlierten Maximalgrenze. Falls beide angrenzenden Parteien zusammenbauen wollen, müssen beide gemeinsam ein Projekt ausarbeiten und genehmigen lassen.